

Bekanntmachung nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)¹

Bekanntmachung des Landrates des Landkreises Ludwigslust-Parchim als untere Wasserbehörde

vom 06.02.2018

Wasser- und Bodenverband
Schweriner See/Obere Sude
Rogahner Str. 96

19061 Schwerin

Maßnahme:

Renaturierung Gewässer LV 60 (Otterngraben) und LV 60 / 1.14 in der Gemeinde Zülow

Vom Vorhaben betroffen sind die Flurstücke:

Maßnahme	Gemarkung	Flur	Flurstücke
1.1.	Zülow	2	31/2, 32/2, 32/1, 38/1, 38/7,
1.2.	Zülow	2	33
1.3.	Zülow	2	65/11, 65/16
1.4.	Zülow	2	67/1,
1.5.	Zülow	2	32/1
2.1	Zülow	2	68/1, 87
2.2	Zülow	2	82, 83
2.3	Zülow	2	31/2, 38/1
2.4	Zülow	2	19/4, 31/1, 31/2, 40/1, 125/2

Die Genehmigungsbehörde, der Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim als untere Wasserbehörde, hat eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3a in Verbindung mit Nummer 13.18.2 der Anlage 1 zu § 3 Abs. 1 des UVPG durchgeführt.

Das Vorhaben ist gem. § 74 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), das durch den Artikel 1 Nummer 36 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist, in der vor dem 16. Mai 2017 geltenden Fassung (a.F.) des UVPG, zu Ende zu führen.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Diese Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

¹ UVPG: Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), in der z.Z. geltenden Fassung

Die Genehmigungsbehörde wird für das Vorhaben eine Plangenehmigung gemäß § 68 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)² in Verbindung mit § 107 Abs. 1 Ziffer 2a des Landeswassergesetzes (LWaG)³ erteilen.

Im Auftrag



Krippenstapel

² WHG: Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), in der z.Z. geltenden Fassung

³ LWaG: Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), in der z.Z. geltenden Fassung